

Negativer PCR-Test vor Antritt einer stationären Mutter-/Vater-Kind-Vorsorgemaßnahme erforderlich

nach Coronavirus-Testverordnung – TestV vom 21. September 2021

Der DRK-Landesverband Oldenburg e.V. verlangt auf Basis seiner vom Gesundheitsamt Friesland genehmigten Testkonzepte in seinen Mutter-/Vater-Kind-Vorsorgeeinrichtungen, im DRK Nordsee-Kurzentrum Schillig und in der DRK Villa Kunterbunt Wangerooge, die Vorlage eines negativen PCR-Testes von allen anreisenden Patienten.

Als Einrichtungen nach §4 Abs. 2 Nr. 1 – TestV haben unsere Mutter-/Vater-Kind-Vorsorgeeinrichtungen einen Anspruch auf Testung von allen anreisenden Patienten mittels PCR-Test, wenn das durch die Einrichtung in einem, durch den öffentlichen Gesundheitsdienst genehmigten, Testkonzept verlangt wird. Die Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 gelten explizit für asymptomatische Personen (§4 TestV). Der PCR-Test wird von allen Patienten angefordert, die in der unseren Einrichtungen gem. §4 Abs. 1 Nr. 1 behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht werden sollen¹.

Auf Basis der TestV sind daher alle anreisenden Patienten durch die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, die von ihnen betriebenen Testzentren, beauftragte Dritte, zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene und die von der Kassenärztlichen Vereinigung betriebenen Testzentren (§6 TestV) vor der Anreise zu testen.

Die Patienten tragen keine Kosten für die Tests auf das SARS-CoV-2-Virus. Bei einer Mutter-/Vater-Kind-Kur handelt es sich um eine medizinisch notwendige, ärztlich verordnete Vorsorgemaßnahme.

Die Kosten für die Abrechnung der PCR-Tests sind in §7 – TestV geregelt. Die Einrichtungen nach §4 Abs. 2 Nr. 1 – TestV tragen keine Kosten für die im Vorfeld erfolgten PCR-Tests.

Die Abrechnung erfolgt direkt durch die Leistungserbringer. In der Regel ist mit der regionalen Kassenärztlichen Vereinigung abzurechnen. Bei Fragen zur Abrechnung wenden Sie sich daher bitte an die zuständige Kassenärztliche Vereinigung.

¹ Im Gegensatz zu Personen nach §4 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 haben Personen nach §4 Abs. 1 Nr. 1 weiterhin Anspruch auf Diagnostik mittels PCR-Test.

Auszug aus der Testverordnung

[...]

§ 4 Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

(1) Wenn es Einrichtungen oder Unternehmen nach Absatz 2 oder der öffentliche Gesundheitsdienst zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 verlangen, haben asymptomatische Personen Anspruch auf Testung, wenn sie

1. in oder von Einrichtungen oder Unternehmen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 6 behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht werden sollen,

[...]

(2) Einrichtungen und Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind

1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Infektionsschutzgesetzes, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auch dann, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,

[...]

§ 6 Leistungserbringung

(1) Zur Erbringung der Leistungen nach § 1 Absatz 1 sind berechtigt

1. die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und die von ihnen betriebenen Testzentren,
2. die von den Stellen nach Nummer 1 als weitere Leistungserbringer beauftragten Dritten und
3. Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinische Labore, Rettungs- und Hilfsorganisationen und die von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren.

(2) Der Anspruch nach § 1 Absatz 1 Satz 1 auf Testungen durch Leistungserbringer nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 besteht nur, wenn [...]

3. bei Testungen nach § 4 Absatz 1 gegenüber dem Leistungserbringer dargelegt wurde, dass die betroffene Einrichtung, das betroffene Unternehmen oder der öffentliche Gesundheitsdienst die Testung verlangt hat, [...]